

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 22. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Grundsätze	4
	Art. 2 Bestattungszeiten	4
	Art. 3 Aufsicht, Kompetenz	4
	Art. 4 Friedhofverwaltung	4
II.	BESTATTUNG	5
	Art. 5 Meldepflicht	5
	Art. 6 Leichenüberführung	5
	Art. 7 Öffnungszeiten der Totenkapellen Entlebuch und Finsterwald	5
	Art. 8 Bestattungsarten	5
	Art. 9 Beschaffenheit des Sarges / der Urne	6
	Art. 10 Anordnung des Zivilstandsamtes, der Friedhofverwaltung und der Angehörigen	6
	Art. 11 Bestattungsfrist	6
	Art. 12 Aufbahrung	6
	Art. 13 Religiöse Handlungen bei der Bestattung	6
	Art. 14 Zivile Bestattung	7
	Art. 15 Verbot der Graböffnung	7
	Art. 16 Grabbesetzung	7
	Art. 17 Grabesruhe	7
III.	FRIEDHOF	8
	Art. 18 Verhalten, Ordnung	8
	Art. 19 Grabarten	8
	Art. 20 Reihengräber für Erdbestattungen	8
	Art. 21 Reihengräber für Urnenbestattungen	8
	Art. 22 Plattengräber	8
	Art. 23 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen Kinder unter 12 Jahren	9
	Art. 24 Gemeinschaftsgrab	9
	Art. 25 Aufhebung von Grabfeldern	9
	Art. 26 Grabdenkmäler	10
	Art. 27 Bewilligungspflicht	11
	Art. 28 Grabbepflanzung, Unterhalt	11
	Art. 29 Grüngut, Abfälle	11
IV.	RECHNUNGSWESEN	11
	Art. 30 Dienstleistungen Dritter	11
	Art. 31 Rechnungsführung	12
	Art. 32 Kosten und Gebühren	12
V.	HAFTUNG	12
	Art. 33 Haftung	12
VI.	RECHTSSCHUTZ UND RECHTSVERWEIS	12
	Art. 34 Rechtsmittel	12

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12

Art. 35 Aufhebung des bisherigen Reglements und Inkrafttreten

12

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2009 folgendes Reglement für die Friedhofanlagen Entlebuch und Finsterwald (Bestattungs- und Friedhofreglement):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

¹ Die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Entlebuch haben Anrecht auf eine würdige Bestattung.

² Die Friedhofanlagen Entlebuch und Finsterwald sind die ordentlichen Begräbnisstätten der in der Gemeinde Entlebuch wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

³ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf Gesuch hin durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden.

Art. 2 Bestattungszeiten

¹ Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr resp. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung der/des Kantonsärztin/arztes.

Art. 3 Aufsicht, Kompetenz

¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Entlebuch.

² Dem Gemeinderat Entlebuch stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Übertragung einzelner Kompetenzen an die Friedhofverwaltung
- b. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- c. Vollzug des Bestattungs- und Friedhofreglements mit Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes
- e. Erlass des Gebührentarifs, der periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

Art. 4 Friedhofverwaltung

¹ Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlagen unterstehen dem für die Friedhöfe zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat kann die technischen und / oder die administrativen Belange der Friedhofanlagen der Friedhofverwaltung übertragen.

³ Die Friedhofverwaltung

- ist Ansprechpartnerin für das gesamte Bestattungswesen,
- führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus,
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements,
- ist für den Unterhalt der Anlagen in den Friedhöfen verantwortlich,

- erstellt zu Handen der alljährlichen Budgetvorlage der Einwohnergemeinde die erforderlichen Angaben und überwacht nach Genehmigung des Budgets die Einhaltung,
- führt eine exakte Friedhofkontrolle,
- ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen,
- erstellt für den Ablauf von Bestattungen ein Pflichtenheft,
- fakturiert die Bestattungs- und die Friedhofgebühren.

⁴ Die Mitarbeiter des Werkhofes übernehmen folgende Aufgaben:

- das Öffnen und Schliessen der Gräber,
- die Organisation und den Ablauf der Bestattungen,
- die Pflege des Gemeinschaftsgrabes.

II. BESTATTUNG

Art. 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag, der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Für die Bestattung auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Entlebuch müssen sich die Angehörigen bei der Friedhofverwaltung melden.

³ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Bei der Meldung ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 6 Leichenüberführung

Die Leiche wird nach dem Einsargen in die Totenkapelle überführt. Ein anderer Aufbahrungsort erfordert von der Friedhofverwaltung eine Bewilligung.

Art. 7 Öffnungszeiten der Totenkapellen Entlebuch und Finsterwald

Die Totenkapellen bleiben in der Regel von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Art. 8 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung),
- b. Urnenbestattung (nach Kremation).

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die Friedhofverwaltung.

⁴ Der Aufbewahrungsort der Urne ist grundsätzlich freigestellt. In der Regel wird diese in der Totenkapelle aufgestellt.

Art. 9 Beschaffenheit des Sarges / der Urne

¹ Die Säрге und Urnen sollen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normalen Dimensionen, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 10 Anordnung des Zivilstandsamtes, der Friedhofverwaltung und der Angehörigen

¹ Für die Bestattungen trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

- a. es stellt die Bestattungsbewilligung aus,
- b. es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

² Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

³ Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit der Friedhofverwaltung betreffend Bestattungsart und Termin in Verbindung zu setzen.

⁴ Das Abholen der Urne vom Krematorium kann durch die Angehörigen oder den Bestatter erfolgen.

⁵ Die Träger für den Sarg oder die Urne sowie für das Kreuz sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen.

Art. 11 Bestattungsfrist

¹ Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

² In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

³ Weitere Ausnahmen sind gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 12 Aufbahrung

¹ Wenn die amtliche Todesbescheinigung vorliegt, ist die Leiche ordnungsgemäss einzusargen.

² Die Leiche ist in der Regel innerhalb eines Tages seit Eintritt des Todes in einem Aufbahrungsraum aufzubahren.

³ Für die Aufbahrung stehen die Aufbahrungsräume beim Friedhof Entlebuch und Finsterwald zur Verfügung. Der Aufbahrungsraum beim Friedhof Entlebuch ist mit einem gekühlten Katafalk ausgerüstet.

Art. 13 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Art. 14 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 15 Verbot der Graböffnung

¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 17 dieses Reglements) darf kein Grab geöffnet werden.

² Ausnahmen bedürfen:

- a. der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.),
- b. der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung,
- c. der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Gräbern auf Grund von begründeten Gesuchen).

Art. 16 Grabbesetzung

¹ Grundsätzlich darf in einem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden.

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a. Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen,
- b. Urnen in Reihen-, Plattengräbern,
- c. Zusätzlich können noch maximal zwei Urnenbestattungen pro Grab zugelassen werden, wenn dabei eine Grabesruhe von 10 Jahren gewährleistet ist.

Art. 17 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe bei Erdbestattungen auf den Friedhofanlagen Entlebuch und Finsterwald dauert für alle Gräber 20 Jahre.

² Die Grabesruhe bei Urnenbestattungen auf den Friedhofanlagen Entlebuch und Finsterwald dauert für alle Gräber 10 Jahre.

³ Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 10 Jahre.

⁴ Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Grab gemäss Art. 16 dieses Reglements (Zweitbestattung), dauert die Grabesruhe der Urne 10 Jahre.

III. FRIEDHOF

1. ALLGEMEINES

Art. 18 Verhalten, Ordnung

¹ Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen,
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Behinderten- und Dienstfahrzeuge),
- das Laufenlassen von Hunden,
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

2. GRÄBER

Art. 19 Grabarten

¹ Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen,
- Reihengräber für Urnenbestattungen,
- Plattengräber für Erdbestattungen (Friedhof Entlebuch),
- Plattengräber für Urnenbestattungen (Friedhof Entlebuch),
- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen Kinder unter 12 Jahren (Friedhof Entlebuch),
- Gemeinschaftsgrab (Friedhof Entlebuch und Finsterwald).

Art. 20 Reihengräber für Erdbestattungen

¹ Reihengräber für Erdbestattungen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 21 Reihengräber für Urnenbestattungen

Reihengräber für Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 22 Plattengräber

¹ Auf dem Friedhof Entlebuch stehen Plattengräber für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

² Die auf dem Friedhof Entlebuch unmittelbar an die Kirche anstossenden Plattengräber sind gemäss Vereinbarung vom 27. Februar 1946 Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Entlebuch. Über alle übrigen Plattengräber hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht.

³ Plattengräber für Erd- und Urnenbestattung können zum Voraus reserviert werden. Die Friedhofverwaltung und die Kirchgemeinde hat über die Reservation eine Kontrolle zu führen. Die Reservationsgebühr wird jährlich durch die Friedhofverwaltung oder die Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 23 Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen Kinder unter 12 Jahren

¹ Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 12 Jahren beim Friedhof Entlebuch sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Friedhof Entlebuch und Finsterwald steht das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.

² Es wird die Asche der verstorbenen Person (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Entlebuch stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.

³ Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Verstorbenen erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

⁴ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck darf während maximal 8 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck entsorgen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

⁵ Das Aufstellen von Kerzen, Blumen- und Grabschmuck auf dem Grabmal ist strikt untersagt.

Art. 25 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Angehörigen von der Friedhofverwaltung aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert einer festgesetzten Zeit zu entfernen.

² Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Die Räumung durch die Friedhofverwaltung erfolgt ohne Kostenfolge.

3. GRABSCHMUCK, GRABGESTALTUNG

Art. 26 Grabdenkmäler

¹ Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden und müssen während der ganzen Grabesruhe unterhalten werden. Das Aufstellen von Kerzen, Blumen- und Grabschmuck auf der Mauer für die Befestigung der Beschriftungsplatten ist strikt untersagt.

² Um Senkungen zu vermeiden, dürfen Grabmäler bei den Reihengräbern erst nach Bestehen seines soliden Fundaments, frühestens 6 Monate nach erfolgter Bestattung und Absprache mit der Friedhofverwaltung, gesetzt werden. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen. Wird dies unterlassen, so wird der Friedhofverwalter ermächtigt, dies auf Kosten der Angehörigen in Auftrag zu geben.

³ Drei Tage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr erstellt werden.

⁴ An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

⁵ Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden. Während der Dauer einer Bestattung sind die Arbeiten zu unterbrechen.

⁶ Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf dem Friedhof tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.

Friedhof Entlebuch

⁷ Das Aufstellen von Grabdenkmälern und dergleichen ist auf dem Friedhof Entlebuch nicht zulässig, ausgenommen bei den Kindergräbern.

⁸ Die Inschrift auf der Schriftplatte bei allen Gräbern ist in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse vorzunehmen.

Bei allen anderen Gräbern werden Schriftplatten montiert mit folgender Grösse:
Breite 52 cm; Höhe 32 cm; Tiefe 3 cm

Material: Steinart "St. Michel Monument"

⁹ Grabdenkmäler bei Kindergräbern für Erd- und Urnenbestattungen: 0,8 m Höhe und 0,6 m Breite

Friedhof Finsterwald

¹⁰ Es sind nur Grabkreuze auf Sockeln erlaubt. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen: 1,2 m Höhe und 0,7 m Breite,
- Reihengräber für Urnenbestattungen: 0,95 m Höhe und 0,5 m Breite,
- Eisenkreuze: 0,75 m Höhe und 0,35 m Breite.

¹¹ Masse für Grabplätze:

Erdbestattungen

Länge	210 cm	Breite	100 cm	Tiefe	140 cm
-------	--------	--------	--------	-------	--------

Urnengräber

Länge 90 cm Breite 75 cm Tiefe 60 cm

¹² Masse für Einfassungen:

Erdbestattungen

Länge 125 cm Breite 70 cm

Kindergräber

Länge 80 cm Breite 50 cm

Urnengräber

Entlebuch: keine Einfassung

Finsterwald:

Länge 80 cm Breite 50 cm

Art. 27 Bewilligungspflicht

¹ Für die Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmälern ist die Bewilligung des Friedhofverwalters erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material und Bearbeitung. Eine Zeichnung im Masstab 1:10 ist beizulegen.

³ Grabkreuze, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten der Ersteller entfernt werden.

Art. 28 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Für das Gemeinschaftsgrab gilt Art 24 dieses Reglements.

² Die Bepflanzungen der Gräber durch die Angehörigen haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.

³ Die Bepflanzungen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen.

⁴ Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zulasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 29 Grüngut, Abfälle

Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren.

IV. RECHNUNGSWESEN**Art. 30 Dienstleistungen Dritter**

Für folgende Aufwendungen haben die Angehörigen der Verstorbenen selber aufzukommen:

a. Sarg, Urne

- b. Einsargung
- c. Grabkreuz
- d. Kremation
- e. Transport zur Totenkapelle und/oder ins Krematorium.

Art. 31 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Friedhöfe Entlebuch und Finsterwald erfolgt durch die Einwohnergemeinde Entlebuch. Die Friedhofgebühren der Gräber der Kirchgemeinde werden durch diese in Rechnung gestellt.

Art. 32 Kosten und Gebühren

¹ Es wird zwischen Friedhofgebühren und Bestattungsgebühren unterschieden. Diese werden durch die zuständige Behörde in der Gebührenverordnung geregelt.

² Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Entlebuch Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erforderlich.

V. HAFTUNG

Art. 33 Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde Entlebuch übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Schriftplatten, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstähle abgelehnt.

VI. RECHTSSCHUTZ UND RECHTSVERWEIS

Art. 34 Rechtsmittel

¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Entlebuch.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates Entlebuch kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Aufhebung des bisherigen Reglements und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Juni 2013 in Kraft und ersetzt das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Entlebuch vom 26. Februar 1977.

6162 Entlebuch, 22. Mai 2013

Gemeinderat Entlebuch

Der Gemeindepräsident:

Adrian Felder

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Felder', written in a cursive style.

Der Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Stadelmann', written in a cursive style.